



STATUTEN

„Tanzbande Guntramsdorf“

Gemeinsam rollen, gemeinsam tanzen
Sitz: Josef Lanner-Straße 24, 2353 Guntramsdorf, Niederösterreich

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzbande Guntramsdorf“ (kurz: „Tanzbande“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Guntramsdorf (Niederösterreich) und erstreckt seine Tätigkeit grundsätzlich auf Österreich, mit Schwerpunkt Bezirk Mödling / Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von gemeinsamer Bewegung, Tanz und Sport für Kinder und Erwachsene, mit und ohne Rollstuhl, sowie die soziale Teilhabe durch gemeinschaftliche Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 3 – Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere vorgesehen:

- Organisation und Durchführung von Tanz- und Bewegungseinheiten, inklusiven Sport- und Spielangeboten.
- Workshops, Schnuppertage, Trainingslager, Ausflüge und Vereinsveranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit Schulen, Betreuungseinrichtungen, Therapieeinrichtungen, Gemeinden und anderen Vereinen.
- Information und Öffentlichkeitsarbeit (Website, Flyer, lokale Medien), soweit mit dem Vereinszweck vereinbar.
- Fortbildung von Übungsleitern/Trainern und Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern.

§ 4 – Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Spenden und Sponsoring;
- Förderungen (Gemeinde/Land/Bund), Subventionen, Projektmittel;
- Einnahmen aus Veranstaltungen (Eintritt, Verkauf von Getränken/Merch), soweit zulässig und zweckdienlich;
- sonstige Zuwendungen.

§ 5 – Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (5) Unabhängig von einer Mitgliedschaft kann der Vorstand Personen die Teilnahme an Vereinsangeboten (z.B. Trainings, Kurse, Veranstaltungen) als Teilnehmer ermöglichen; daraus entsteht keine Mitgliedschaft.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss durch den Vorstand.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Teilnahme-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben die Statuten und Beschlüsse einzuhalten und allfällige Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Teilnehmer können vom Vorstand zur Teilnahme an Angeboten (Training/Kurse/Veranstaltungen) zugelassen werden. Teilnehmer sind keine Mitglieder und haben keine Mitgliedsrechte, insbesondere kein Stimm-, Antrags- oder Wahlrecht.
- (3) Der Vorstand kann Teilnehmer aus wichtigen Gründen von der Teilnahme ausschließen, insbesondere bei Verstößen gegen Sicherheitsregeln oder vereinsschädigendem Verhalten.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung;
- das Leitungsorgan (Vorstand);
- die Rechnungsprüfer;
- das Schiedsgericht (Streitschlichtung).

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Einberufung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 7 Tage vorher, per E-Mail/Brief/Aushang.
- (4) Beschlussfähigkeit: unabhängig von der Anzahl der Erschienenen nach 30 Minuten Wartezeit.
- (5) Beschlüsse: grundsätzlich einfache Mehrheit. Statutenänderung und Auflösung: siehe § 16 und § 17.
- (6) Aufgaben: Wahl und Entlastung des Vorstands, Genehmigung von Berichten und Rechnungsabschluss, Beschluss über Beiträge, Statutenänderungen, Auflösung.

§ 11 – Vorstand (Leitungsorgan)

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Er besteht aus mindestens zwei Personen: Obmann und Kassier.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 12 – Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der Verein wird nach außen durch den Obmann allein vertreten.

§ 13 – Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt; Wiederwahl zulässig.
- (2) Sie prüfen die Finanzgebarung und berichten der Mitgliederversammlung.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (außer Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 14 – Schiedsgericht (Streitschlichtung)

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vereinsintern zu schlichten.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern: jede Partei nominiert ein Mitglied, diese zwei wählen den Vorsitzenden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung endgültig vereinsintern. Der ordentliche Rechtsweg bleibt – soweit gesetzlich zulässig – unberührt.

§ 15 – Datenschutz / Foto- und Mediennutzung

- (1) Bei Vereinsaktivitäten können Foto- und Videoaufnahmen zum Zweck der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Website, Social Media, Drucksachen, Presse) erstellt und veröffentlicht werden.

(2) Einzel-/Porträtaufnahmen sowie Aufnahmen von Minderjährigen werden nur veröffentlicht, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person bzw. bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(3) Wer nicht abgebildet werden will oder die Veröffentlichung nicht wünscht, kann widersprechen; der Verein berücksichtigt dies soweit zumutbar und entfernt veröffentlichte Inhalte im zumutbaren Umfang.

§ 16 – Statutenänderung

Statutenänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 – Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

(1) Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen – nach Abdeckung der Verbindlichkeiten – ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne der BAO zu verwenden, und zwar durch Übertragung an eine gemeinnützige Organisation.

Tanzbande Guntramsdorf – Gemeinsam rollen, gemeinsam tanzen